1.1. StGB - Allgemeiner Teil

- ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
- zwei Jahre bei feiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bei einer Haftstrafe sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe bis zu 500 Mark;
- drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr, bei einer Verurteilung wegen fahrlässig begangener Straftaten bis zu 5 Jahren sowie bei einer Verurteilung zu Geldstrafe über 500 Mark;
- fünf Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren sowie bei Ausweisung:
- sieben Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bis zu fünf Jahren
- zehn Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren;
- fünfzehn Jahre bei einer Verurteilung wegen Rückfallstraftaten gemäß § 44 StGB oder bei einer Verurteilung gemäß den speziellen Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB, wenn auf eine Strafe mit Freiheitsentzug von mindestens zwei Jahren erkannt wurde.
- (2) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtliche Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Frist, nach deren Ablauf die gerichtlich angeordnete Entmündigung getilgt wird, beträgt fünf Jahre.

§27 Tilgungsfristen bei Verurteilungen Jugendlicher

- (1) Die Frist, nach deren Ablauf Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher getilgt werden, beträgt
- ein Jahr bei einer Verurteilung mit einem öffentlichen Tadel;
- zwei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten sowie bei einer Verurteilung zu Jugendhaft;
- drei Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren;
- vier Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren bis zu vier Jahren:
- 5. sechs Jahre bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren.
- (2) Die Frist, nach deren Ablauf die Verurteilung zu einer Geldstrafe getilgt wird, beträgt ein Jahr.

828 Tilgung bei Verurteilung auf Bewahrung

(1) Eine Verurteilung auf Bewährung wird im Strafregister nach Ablauf der Frist getilgt, die der Til-

- gungsfrist der Freiheitsstrafe, die dem -Verurteilten für den Fall der schuldhaften Verletzung seiner Pflichten angedroht wurde, entspricht. Die Tilgung darf nicht erfolgen, bevor die Bewährungszeif abgelaufen ist.
- (2) 1st bei Ablauf der Tilgungsfrist gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet, darf die Verurteilung auf Bewährung erst getilgt werden, wenn das erneute Strafverfahren rechtskräftig beendet ist, ohne daß auf eine eintragungspflichtige Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit erkannt wurde.

§31

Mehrere Eintragungen

- (1) Sind im Strafregister mehrere Vermerke eingetragen, die dieselbe Person betreffen, darf kein Vermerk getilgt werden, bevor nicht für alle Vermerke die Voraussetzungen der Tilgung erfüllt sind.
- (2) Die Dauer der Tilgungsfristen bei mehr als einer Freiheitsstrafe bestimmt sich nach der Höhe aller Verurteilungen zu Strafen mit Freiheitsentzug.

§ 32

Berechnung der Tilgungsfristen

- (1) Die Tilgungsfrist beginnt bei
- Strafen mit Freiheitsentzug, Geldstrafe und Ausweisung an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder Erlaß der Strafe folgenden Tag;
- öffentlichem Tadel an dem nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung folgenden Tag;
- gerichtlicher Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung und bei Entmündigung an dem nach Eintritt der Rechtskraft der Aufhebung dieser Maßnahme folgenden Tag,
- (2) Spricht das Gericht eine Verurteilung auf Bewährung oder setzt es den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug auf Bewährung aus, beginnt die Tilgungsfrist an dem nach der Beendigung der Bewährungszeit folgenden Tag. Die Bewährungszeit ist auf die Straftilgungsfrist anzurechnen.
- (3) Enthält eine Entscheidung mehrere Strafen, so ist die Frist nach der schwereren Strafe zu berechnen.
- (4) Ist aus der Mitteilung an das Strafregister nicht ersichtlich, wann eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verwirklicht wurde, beginnt die Tilgungsfrist am 1. Januar des auf den Tag der Entscheidung folgenden Jahres. Bei einer Strafe mit Freiheitsentziehung verlängert sie sich um deren Dauer.